

## **Satzung des Weserbund e.V.**

### **§1 Zweck**

Der Weserbund e.V. mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgabe und Zweck des Weserbundes ist die gemeinnützige Förderung der Region Weser, Werra und Fulda in folgenden Bereichen:

- Erhalt und Pflege der Landschaften an der Weser
- Wasserführung der Weser zum Zweck des Hochwasser- und des Küstenschutzes
- Verbesserung der Gewässerqualität und des Naturraumes Weser
- Förderung der Rad- und Wanderwege für die Erholung der Bevölkerung im Sinne der Landschaftspflege
- Verbesserung der Nutzung der umweltfreundlichen und sicheren Wasserwege zur Entlastung der Verkehrswege zu Lande

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Initiativen für länderübergreifende Einzelprojekte sowie deren Realisierung, Informationsveranstaltungen und Tagungen, Aufstellung von Entwicklungskonzepten, Vertretung der Satzungszwecke gegenüber Politik und Verwaltung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Informationsangebote an die Bevölkerung.

### **§2 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Weserbund e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der Weserbund hat seinen Sitz in Bremen. Er ist unter der Nr. 467 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

- I. Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angehören:
  - a) Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes;
  - b) Behörden;
  - c) Organisationen
  - d) Firmen
  - e) Natürliche Personen

- II. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
- III. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch die Kündigung, die dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. Juni zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist;
  - b) durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch Erlöschen der Firma;
  - c) bei schwerem Verstoß gegen die Mitgliedspflichten durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
- IV. Das ausscheidende Mitglied oder - bei Auflösung oder Aufhebung des Weserbundes – die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum laufenden Geschäftsjahr geleisteten Beiträge. Die über das laufende Geschäftsjahr hinaus geleisteten Beiträge sind in jedem Fall zu erstatten.

### **§6 Mitgliederversammlung**

- I. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Bevollmächtigten berufen und geleitet. Derjenige, der die Versammlung beruft, bestimmt den Tagungsort.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, statt. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen, erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung und wählt zwei Rechnungsprüfer. Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Buch- und Kassenunterlagen zu nehmen.
- III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünfzig Mitgliedern zu berufen.
- IV. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntgemacht werden.
- V. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Wahlen können durch Zuruf erfolgen, falls sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu beurkunden ist.

### **§7 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aufgrund gewählt werden.
- II. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes rechnet von ordentlichen Mitgliederversammlung bis zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- III. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister.
- IV. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Verhinderung bedarf keines Nachweises.

### **§8 Vorstandssitzungen**

- I. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen unverzüglich vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung möglichst acht Tage vorher abgesandt sein.

- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- III. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

### **§9 Beschlussfähigkeit**

Jede Versammlung der Vereinsmitglieder oder der Ausschüsse ist beschlussfähig, wenn sie mit angemessener Frist schriftlich einberufen worden ist.

### **§10 Beiträge**

- I. Der Weserbund erhebt Beiträge.
- II. Grundsätzlich entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Beiträge. Eine Staffelung ist zulässig.
- III. Der Vorsitzende oder ein dafür vom Vorstand bevollmächtigtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen mit einem neu aufzunehmenden Mitglied dessen Beitrag zu vereinbaren bzw. bei bestehenden Mitgliedschaften den Beitrag eines Mitgliedes zu ermäßigen oder für ein Jahr erlassen.

### **§11 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§12 Auflösung des Weserbundes**

- I. Die Auflösung des Weserbundes kann nur von einer hierzu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Mitglieder.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Weserbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz in der Weserregion. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.